

ELTERNUNTERHALT – GIBT ES DEN NOCH?

Vor mir saß mein Mandant, dessen Mutter pflegebedürftig war und nun in ein Seniorenstift umziehen sollte. »Muss ich jetzt die Kosten dafür bezahlen, meine Mutter hat nur eine kleine Rente.«, machte sich unser Mandant Sorgen.

1. Sozialhilferegress

Wenn die Eltern bedürftig werden, also ihre eigenen Kosten nicht mehr durch eigenes Vermögen oder eigenes Einkommen abdecken können, übernimmt, in der Regel auf Antrag, der Sozialhilfeträger die nicht gedeckten Kosten. Nach § 1601 ff. BGB haben jedoch auch die Eltern gegenüber ihren Kindern einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch. Dieser Unterhaltsanspruch geht in diesen Fällen auf die Sozialhilfeträger über. Das bedeutet, dass das Sozialamt den Anspruch gegenüber den Kindern geltend macht.

2. Leistungsfähigkeit

Wie bei jedem Unterhaltsanspruch muss jedoch besonders im Rahmen des Elternunterhaltes die Leistungsfähigkeit der Kinder überprüft werden. Dies ist besonders wichtig, da die Kinder, die im Rahmen des El-



MATTHIAS AMBERG

INFO

Matthias Amberg ist
Fachanwalt für Familienrecht
und Erbrecht in Aschaffenburg.

ternunterhaltes herangezogen werden, oft nicht nur ihren Eltern unterhaltsverpflichtet sind, sondern auch ihre eigenen Kinder finanziell versorgen und letztendlich auch für das eigene Alter vorsorgen müssen (Sandwichgeneration). Aus diesem Grund ist beim Elternunterhalt der notwendige Selbstbehalt, der zum 1. Januar auf 2.000,00 € erhöht wurde, am höchsten. Nur dann, wenn den Kindern nach Abzug ihrer Verbindlichkeiten und Belas-

tungen ein höheres Einkommen als 2.000,00 € verbleibt, kommt eine Leistungsfähigkeit aus dem Einkommen überhaupt in Betracht. Allerdings bestimmt sich die Leistungsfähigkeit der Kinder nicht nur nach dem eigenen Einkommen, sondern auch nach dem Vermögen. Welche Freibeträge gelten, wird von den Sozialämtern sehr unterschiedlich ausgelegt mit der Konsequenz, dass teilweise zu geringe Freibeträge in Abzug gebracht werden. Unabhängig davon, dass bestimmte Vermögenspositionen, wie beispielsweise die selbst genutzte Immobilie, ohnehin nicht zu Unterhaltszwecken eingesetzt werden muss, ist darüber hinaus ein persönlicher Schonvermögensbetrag festzustellen, der individuell nach dem jeweiligen Einkommen und den zurückgelegten Berufsjahren ermittelt werden muss.

3. Angehörigen-Entlastungsgesetz

Bisher hat das Sozialamt regelmäßig den Unterhaltsanspruch gegen die Kinder geltend gemacht. So erhielten im Jahr 2018 die Sozialämter 77,5 Millionen Euro von den Kindern der pflegebedürftigen Eltern. Dies wird sich nun ab dem 1. Janu-

ar entscheidend verändern. Ab diesem Zeitpunkt gilt das Angehörigen-Entlastungsgesetz, nach dem die Sozialämter nur noch Kinder in Anspruch nehmen, deren Jahresbruttoeinkommen höher als 100.000,00 € ist. Wenn ein Pflegebedürftiger mehrere Kinder hat, dann zählt für die Einkommensgrenze nicht das Gesamteinkommen aller Kinder. Nur das Kind, das im Jahr auf mehr als 100.000,00 € kommt, darf zur Kasse gebeten werden.

4. Wer zahlt dann?

»Dann besteht für mich ja keine Gefahr, ich verdiene keine 100.000,00 €. Aber wer zahlt dann die Kosten?« Die Antwort darauf ist relativ einfach: Wir alle werden noch mehr als bisher die Kosten über erhöhte Beiträge zur Sozialversicherung und über unsere Steuern zahlen; und da kommt einiges auf uns zu, allein 2018 gaben die Ämter insgesamt vier Milliarden Euro für ungedeckte Pflegeheimkosten aus – und nachdem wir alle älter, aber nicht unbedingt gesünder werden, werden diese Kosten zukünftig noch höher ausfallen!

Museum Bioversum Kranichstein,

14–15 Uhr, 15.30–16.30 Uhr:
Besucherlabor »Winterschlaf und
Frostschutzmittel – Was machen
Pflanzen eigentlich im Winter?«
(6 bis 10 Jahre)

Staatstheater, Kammerspiele, 16 Uhr:
»Billy Backe« (Live-Hörspiel,
ab 4 Jahre)

NEUSTADT

Turnhalle, 14 Uhr:
Kinderfasching (NCC)

FASCHING

ALZENAU-WASSERLOS

Hahnenkammhalle, 14–18 Uhr:
Kinderfasching (SCJ-Wasserlos)

MO24
FEBRUAR

FÜR KINDER

ASCHAFFENBURG

MIZ, 16.30–17.30 Uhr:
Vater-Kind-Treff

DARMSTADT

Staatstheater, Kammerspiele, 9 Uhr,
11.15 Uhr: »Billy Backe«
(Live-Hörspiel, ab 4 Jahren)

MARKTHEIDENFELD-ALTFELD

Grafschaftshalle, 14 Uhr:
Kinderfasching

FASCHING

KARLSTADT-STETTEN

Mehrzweckhalle, 14 Uhr:
Kinderfasching, CCS

MESPELBRUNN-HESSENTHAL

Ortsgebiet, 13.59 Uhr: Rosenmontags-
zug, 14.59 Uhr Après-Zug-Party
im Haus des Gastes, Mespelbrunn

TRIEFENSTEIN-LENGFURT

Ortsgebiet, 13.11 Uhr:
Faschingsumzug des Faschingsverein
Lengfurter Schnagge

WERTHEIM-MONDFELD

Maintalhalle, 14 Uhr: Kinderfasching

MIT ANMELDUNG

ASCHAFFENBURG

MIZ, 9–12 Uhr: Miniclub;
nur für Mitglieder. –
Anfragen bei Sabine Friedel-Rehren

OFFENE TREFFS

GLATTBACH

Volksschule, Pavillon, 10–11.30 Uhr:
Krabbelgruppe Mini-Club

OBERNBURG

Jugendzentrum, 16–19 Uhr

WÖRTH

Jugendkeller St. Nikolaus, 21–22 Uhr

DI25
FEBRUAR

FÜR KINDER

ASCHAFFENBURG

Eissporthalle, 15–18 Uhr:
»Hits for Kids«

WERTHEIM-BETTINGEN

Mainwiesenhalle, 14.01 Uhr:
Kinderfasching

WERTHEIM-REICHOLZHEIM

Turn- und Festhalle, 14 Uhr:
Kindersitzung des RNC

FASCHING

KARLSTADT

Historisches Rathaus, 14 Uhr:
Kinderfasching, KAKAGE

KÜLSHEIM

Festhalle, 14 Uhr: Kinderfasnacht
mit Fastnachtsverbrennung am
Dreischalenbrunnen um 17.30 Uhr
(FG Külsheimer Brunnenputzer)

MÖMBRIS-GUNZENBACH

Schulturnhalle, 14.30–18 Uhr:
Kinderfasching (MV Gunzenbach)

TRIEFENSTEIN-LENGFURT

Ortsgebiet, 19 Uhr: Faschingsbeerdigung
beim Faschingsverein Lengfurter
Schnagge (Vereinsheim)

MIT ANMELDUNG

ASCHAFFENBURG

Innenstadt, 10–15 Uhr: Theaterkurs
für Kinder 5 bis 7 Jahre, 26.02. bis
28.02. jeweils 10 bis 15 Uhr Informa-
tionen: Tel.: 0 60 21/58 36 04

MIZ, 9–12 Uhr: Miniclub;
nur für Mitglieder. Anfragen
bei Sabine Friedel-Rehren

OFFENE TREFFS

ERLENBACH

Evangelisches Gemeindehaus,
10–12 Uhr: Offene Krabbelgruppe

JOHANNESBERG

Mehrgenerationenhaus,
16–17 Uhr: 5er-Treff